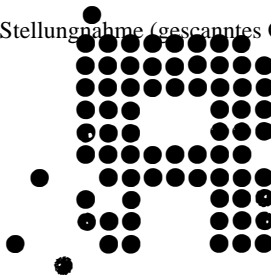


15/SN-200/ME



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi: 28. GEZ 9. 89
Datum: 21. JUNI 1989
Verf. Nr.: 336/89 *Hill*

1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon: (0222) 33 61 01
Postscheckkonto 1002.100

An Zeichen

100 Zeichen

1000 Zeichen

Wien

1989-06-20

Betrifft: Novelle zur Fernmeldegebührenordnung
H Klausgraben

Bezug:

Das Telefonat vom:

Unser Gespräch am:

wie vereinbart

zu Ihrer Information

zu Ihrer Verwendung

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Stellungnahme

Ihre Unterstützung

Bericht

Überprüfung

Korrektur

weitere Veranlassung

Rückruf

Erledigung

Rücksendung

.....

Antwort

Kenntnisnahme

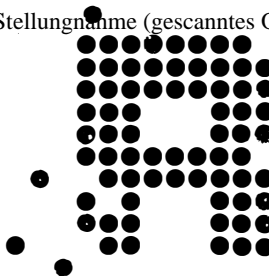
Weitergabe der Information an Mitglieder d. Verkehrsausschusses

redaktionelle Verwendung

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An die Mitglieder
des Verkehrsausschusses
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon: (0222) 33 61 01
Postscheckkonto 1002.100

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Wien

Schn/Fin/pc

1989-06-20

Betrifft

Novelle zur Fernmeldegebührenordnung

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Mit Schreiben vom 2. Juni 1989 teilte uns Herr Bundesminister Dr. Streicher mit, daß durch den von ihm am 5. Juni 1989 im Ministerrat eingebrachten Gesetzesentwurf zur Fernmeldegebührenordnung für **behinderte**, blinde und taube Personen keine Verschlechterung eintreten werde und für den in Rede stehenden Personenkreis die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen unverändert übernommen werden.

Bedauerlicherweise entspricht diese Feststellung nicht den Tatsachen, denn der zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesentwurf enthält für sehr viele behinderte Menschen gravierende Verschlechterungen.

In § 48 Abs. 3 wird der Begriff des "Einkommens" so formuliert, daß insbesondere die Bezieher von Renten nach Arbeitsunfällen, nach dem Kriegsoffer- und Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorge- und dem Verbrechensopfergesetz gegenüber den früheren Regelungen benachteiligt sind.

Als Interessensvertretung der behinderten Menschen Österreichs ersuchen wir Sie daher dringend, der vorliegenden Novelle zur Fernmeldegebührenordnung in dieser Form nicht zuzustimmen, um einen weiteren Sozialabbau zu vermeiden.

Mit bestem Dank für Ihr Verständnis und

vorzüglicher Hochachtung

(Dipl. Soz. Arb. Heinrich Schmid)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär